

Verbandssatzung

für den

Zweckverband „Schönbuchbahn“

Stand: 01.01.2026

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Schönbuchbahn hat am 22. Februar 1995, am 18. März 1997, am 16. Dezember 2003, am 13. Dezember 2011, am 25. Juli 2016, am 22. Dezember 2017, am 25.07.2018, am 12.11.2018 und am 09.12.2025 Änderungen an der am 29. November 1993 verabschiedeten Verbandsatzung beschlossen. Die Verbandssatzung hat nunmehr folgenden Wortlaut:

Der Landkreis Böblingen
– vertreten durch den Landrat –
und der Landkreis Tübingen
– vertreten durch den Landrat –
gründen den
Zweckverband „Schönbuchbahn“

Präambel

Der Zweckverband Schönbuchbahn (ZVS) wurde von den Landkreisen Böblingen und Tübingen am 29.11.1993 gegründet, um die Reaktivierung und Wiederinbetriebnahme der Schönbuchbahn zu betreiben. Der Verkehr wurde zum Fahrplanwechsel im Dezember 1996 mit innovativen Dieseltriebwagen aufgenommen. Aufgrund der ständig steigenden Fahrgastzahlen und der prognostizierten weiteren Steigerungen, wird die Schönbuchbahn zum Teil zweigleisig ausgebaut und ein dichter Takt zwischen Böblingen und Holzgerlingen eingeführt. Zudem wird die Schönbuchbahn künftig mit leichten elektrischen Triebfahrzeugen betrieben.

Die Verbandsmitglieder vereinbaren auf Grund von § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) die folgende

Verbandssatzung für den Zweckverband „Schönbuchbahn“

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Schönbuchbahn“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Böblingen.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind

- a) der Landkreis Böblingen
- b) der Landkreis Tübingen.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Zweckverband nimmt im Verkehrsraum um die Schönbuchbahn folgende Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs wahr:
 - Den Betrieb des Schienenpersonennahverkehrs zwischen Böblingen und Dettenhausen zum Zwecke der Erbringung von Beförderungsleistungen nach dem Landeseisenbahngesetz einschließlich der Festlegung des Bedienungsstandards mit einem dichteren Takt zwischen Böblingen und Holzgeringen.
 - Die Beschaffung und Unterhaltung der Infrastrukturanlagen einschließlich der Werkstatt- und Abstellanlagen als Eisenbahninfrastrukturunternehmen.
 - Die Beschaffung und Unterhaltung von Elektroleichttriebwagen.
 - Den Betrieb von Omnibusersatz- und ergänzungsverkehren zum Schienenpersonennahverkehr sowie die Festlegung des Bedienungsstandards und der Linienführung der Omnibuszubringerverkehre.
- (2) Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung der o. g. Aufgaben Dritter und schließt im Rahmen seiner Aufgaben Kooperationsverträge.

§ 4

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich umfasst die Städte Böblingen, Tübingen und Holzgeringen sowie die Gemeinden Hildrizhausen, Altdorf, Weil im Schönbuch und Dettenhausen.

§ 5

Verfassung, Verwaltung

- (1) Der Zweckverband wendet die für die Verfassung und Verwaltung der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend an.

- (2) Organe des Zweckverbandes sind
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Verbandsvorsitzende
 - c) die Geschäftsführung
- (3) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 10 Vertretern der Verbandsmitglieder. Neben ihren gesetzlichen Vertretern entsendet der Landkreis Böblingen sieben und der Landkreis Tübingen einen weiteren Vertreter.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören der Verbandsversammlung auf Grund ihres Amtes an.

Die weiteren Vertreter entsendet jedes Mitglied aus dem Kreistag.

Ist der gesetzliche Vertreter verhindert, tritt der allgemeine Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter (§ 13 Abs. 4 GKZ) an seine Stelle. Für die weiteren Vertreter werden Stellvertreter gewählt. Scheidet ein als weiterer Vertreter gewähltes Mitglied vorzeitig aus dem Kreistag aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt.

- (3) Die Amtszeit der weiteren Vertreter beträgt grundsätzlich 5 Jahre. Sie werden vom Kreistag der Verbandsmitglieder nach jeder regelmäßigen Wahl der Kreisläte gewählt.
- (4) In der Verbandsversammlung hat jedes Verbandsmitglied eine der Zahl seiner Vertreter entsprechende Stimmenzahl. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

Die Festlegung des Bedienungsstandards und der Linienführung der Omnibuszubringerverkehre zur Schönbuchbahn kann auf Tübinger Kreisgebiet nur mit den Stimmen der Vertreter des Landkreises Tübingen erfolgen.

- (5) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

- (6) Beratende Mitglieder der Verbandsversammlung sind der Oberbürgermeister der Stadt Böblingen, der Bürgermeister der Stadt Holzgerlingen sowie die Bürgermeister der Gemeinden Weil im Schönbuch und Dettenhausen, sofern diese nicht von einem Kreistag der Verbandsmitglieder als Vertreter gewählt worden sind.
- (7) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (8) Die Verbandsversammlung ist zuständig für
 - 1. die Änderung der Verbandssatzung und die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbands,
 - 2. die Festlegung der Bedingungen für und über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - 3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
 - 4. den Erlass von Satzungen des Zweckverbands,
 - 5. die Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge sowie die Finanzplanung einschließlich der Festsetzung der Verbandsumlagen,
 - 6. die Feststellung des Stellenplans und die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Zweckverbands,
 - 7. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, die Verwendung von Überschüssen oder die Deckung von Verlusten sowie die Bestimmung von Rechnungsprüfern,
 - 8. die Beschlussfassung über grundsätzliche organisatorische und personelle Verbandsangelegenheiten,
 - 9. die darlehensweise Einforderung von Tilgungsbeträgen bei den Mitgliedern,
 - 10. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
 - 11. die Entlastung der Geschäftsführung,
 - 12. die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen,
 - 13. die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung von Beamten ab einer Besoldungsgruppe von A 13, Tarifbeschäftigten ab der Entgeltgruppe 15,
 - 14. die grundsätzliche Beschlussfassung über sonstige Maßnahmen, die sich erheblich auf den Finanzbedarf des Verbands auswirken.

§ 7

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf 5 Jahre gewählt. Bis zur Neuwahl gemäß Satz 1 nehmen der bisherige Vorsitzende und sein Stellvertreter ihr Amt weiterhin wahr. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus seinem Amt aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger gewählt.
- (2) Dem Verbandsvorsitzenden obliegt
 1. der Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen im Einzelfall von mehr als 60.000 € bis 150.000 €,
 2. die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 60.000 € bis zu 150.000 € im Einzelfall,
 3. der Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbands und die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen von mehr als 6.000 € bis zur Höhe von 12.000 € im Einzelfall,
 4. der Erwerb und Tausch von Anlagevermögen einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von mehr als 60.000 € bis zur Höhe von 150.000 € im Einzelfall,
 5. die Veräußerung und Belastung des Anlagevermögens von mehr als 30.000 € bis zu einem Wert von 60.000 € im Einzelfall,
 6. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen von mehr als 12.000 € bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von 36.000 € im Einzelfall,
 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Zweckverbands mehr als 18.000 € bis zu 40.000 € nicht übersteigt,
 8. der Abschluss von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie von mehr als 12.000 € bis zu 36.000 €.
 9. die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 12, Tarifbeschäftigten von Entgeltgruppe 14,
 10. Abschluss, Änderung und Aufhebung bzw. Kündigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern,
 11. die Regelungen einer Verwaltungsleihe, und

12. im Übrigen für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht kraft Gesetzes oder Satzung der Verbandsversammlung oder der Geschäftsführung obliegen.
- (3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung beschließen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung spätestens bei ihrem nächsten Zusammentreffen mitzuteilen.
 - (4) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Bediensteten des Zweckverbandes.
 - (5) Der Verbandsvorsitzende kann Bedienstete des Zweckverbandes mit seiner Vertretung auf bestimmte Aufgabengebiete oder in einzelnen Angelegenheiten beauftragen.
 - (6) Der Verbandsvorsitzende kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
 - (7) Der Verbandsvorsitzende muss anordnen, dass Maßnahmen der Geschäftsführung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass die Maßnahmen für den Zweckverband nachteilig sind.
 - (8) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann er anstelle der Geschäftsführung entscheiden. Er hat der Geschäftsführung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung alsbald mitzuteilen.

§ 7a

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem oder zwei Geschäftsführern. Bei zwei Geschäftsführern besteht die Geschäftsführung aus dem ersten Geschäftsführer und dem stellvertretenden Geschäftsführer. Der stellvertretende Geschäftsführer ist ständiger, allgemeiner Vertreter des ersten Geschäftsführers.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Zweckverband im Rahmen seiner Aufgaben. Er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und die Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden.
- (3) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und laufenden Betriebsführung. Hierzu zählen insbesondere
 - 1. der Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen im Einzelfall bis zu einer Höhe von 60.000 €,

2. der Abschluss, die Verlängerung oder Auflösung von Krediten einschließlich Kassenkrediten sowie Zinssicherungsgeschäften in Form von Zinsderivaten zur Absicherung gegen das Zinsänderungsrisiko aus Kreditgeschäften im Rahmen des Wirtschaftsplans,
 3. die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Höhe von 60.000 € im Einzelfall,
 4. der Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbands und die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 6.000 € im Einzelfall,
 5. der Erwerb und Tausch von Anlagevermögen einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 60.000 € im Einzelfall,
 6. die Veräußerung und Belastung des Anlagevermögens bis zu einer Höhe von 30.000 € im Einzelfall,
 7. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von 12.000 € im Einzelfall,
 8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Zweckverbands 18.000 € nicht übersteigt,
 9. der Abschluss von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie bis zu 12.000 €,
 10. der Abschluss von Wartungsverträgen, sowie die Bewirtschaftung der laufenden sachlichen Ausgaben insbesondere für Unterhaltung und Instandsetzung und
 11. die Begründung von Arbeitsverhältnissen auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung.
- (4) Der Geschäftsführer hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes rechtzeitig zu unterrichten. Er hat ferner dem Fachbediensteten für das Finanzwesen oder dem sonst für das Finanzwesen des Zweckverbandes zuständigen Bediensteten alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft des Zweckverbandes berühren.

§ 8

Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Verwaltungsaufgaben bedient sich der Zweckverband geeigneter Bediensteter der Landkreise (Verwaltungsleihe) sowie deren sächlicher Verwaltungsmittel. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und den Landkreisen.

- (2) Am Sitz des Zweckverbandes wird zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle wird im Wege der Verbandsleihe von einem Mitarbeiter der Verbandsmitglieder sowie einer Stellvertretung geführt.
- (3) Der Verband regelt seine inneren Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Zuständigkeitsordnung.
- (4) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Arbeitsverhältnisse einrichten. Er kann Beamte haben.

§ 9

Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Betriebssatzung die Verbandssatzung, an die Stelle des Gemeinderats die Verbandsversammlung und an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende tritt und dass von der Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen werden kann.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Betriebskostenumlage und eine Eigenvermögensumlage, soweit der Finanzbedarf nicht durch andere Erträge oder durch Schuldenaufnahme gedeckt werden kann.
- (2) Wird die jeweilige Umlage ganz oder zum Teil nach ihrem jeweiligen Fälligkeitstermin entrichtet, so kann der Zweckverband für die rückständigen Beträge Verzugszinsen von 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz fordern.
- (3) Die Omnibuszubringer- und Omnibusergänzungsverkehre werden von den Verbandsmitgliedern gebietsbezogen finanziert.
- (4) Zuwendungen und Zuschüsse, die die zur Erfüllung der Aufgaben beauftragten Dritten nicht selbst erlangen können, werden vom Zweckverband beantragt.

§ 11

Betriebskostenumlage

- (1) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn. Die Betriebskostenumlage wird zur Deckung des laufenden Aufwands einschließlich der Zinsen aus Kreditaufnah-

men daher jeweils endgültig bei der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

- (2) Die Betriebskostenumlage wird zu 85 % vom Landkreis Böblingen und zu 15 % vom Landkreis Tübingen erbracht.
- (3) Für den Fall, dass neue Erkenntnisse, insbesondere spätere Verkehrszählungen ergeben, dass eine andere Aufteilung der Einnahmen zwischen den Landkreisen geboten ist, ist die Aufteilung der Einnahmen entsprechend anzupassen.
- (4) Die Betriebskostenumlage ist zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Wirtschaftsjahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgelegt ist, haben die Verbandsmitglieder jeweils zu diesem Termin entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 12

Eigenvermögensumlage

- (1) Zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplans, die nicht durch Selbstfinanzierungsmittel und Kredite gedeckt werden, wird eine Eigenvermögensumlage erhoben.
- (2) Die Eigenvermögensumlage wird zu 85 % vom Landkreis Böblingen und zu 15 % vom Landkreis Tübingen erbracht.
- (3) Die Eigenvermögensumlage wird zu Beginn des Wirtschaftsjahres festgelegt und mit je der Hälfte am 15. Mai und am 15. November des Wirtschaftsjahres zur Zahlung fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, kann der Zweckverband von seinen Mitgliedern angemessene Vorauszahlungen zu diesem Termin in Höhe der zu erwartenden Umlage verlangen.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Staatsanzeiger Baden-Württemberg.
- (2) Öffentliche Auslegungen erfolgen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Böblingen.

§ 14

Satzungsänderungen

Beschlüsse zur Änderung der Verbandssatzung und der Einnahmeaufteilung können nur einstimmig gefasst werden. Die Änderung der Verbandsaufgaben und der Umlageschlüssel für die Kostenverteilung bedürfen zusätzlich der Zustimmung der zuständigen Gremien der Verbandsmitglieder.

§ 15

Neuaufnahme von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Bedingungen, unter denen ein weiteres Verbandsmitglied aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Zweckverband und dem neu aufzunehmenden Mitglied schriftlich vereinbart.
- (2) Der Beschluss zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Versammlung.
- (3) Falls die Praxis der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Böblingen und/oder im Landkreis Tübingen dahingehend geändert wird, dass die Gemeinden sich an den Kosten des öffentlichen Personennahverkehrs finanziell beteiligen müssen, werden die Gemeinden im Verkehrsraum um die Schönbuchbahn (§ 4) auf deren Antrag in den Zweckverband Schönbuchbahn aufgenommen.

§ 16

Auflösung des Verbandes

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes kann nur einstimmig gefasst werden.
- (2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Mitglieder aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übertragen werden oder von diesen übernommen werden. Die Aufteilung erfolgt entsprechend dem Prozentsatz der Kapitalumlage.
- (3) Für die Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Soweit einzelne Verbandsmitglieder solche Verpflichtungen erfüllen, haben sie gegenüber allen anderen Verbandsmitgliedern einen Erstattungsanspruch im Rahmen der Aufteilung nach Abs. 2.
- (5) Die Schienenstrecke wird an die Deutsche Bundesbahn zurückgegeben.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.¹

Böblingen, den 23.12.2025


Günther Springer
Stv. Geschäftsführer

¹ Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung wurde am Dienstag, 23. Dezember 2025, mit Wirkung zum 01.01.2026 im Staatsanzeiger veröffentlicht.